

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Änderung der Verordnung über die Siedlungsentwässerung (VSE)

Antrag:

1. Die Verordnung über die Siedlungsentwässerung vom 5. Juni 2000 wird mit einem 1. Nachtrag wie folgt geändert (*kursiv und unterstrichen*):

Verordnung über die Siedlungsentwässerung (VSE)

vom 5. Juni 2000

E. Finanzierung

Art. 17

Gewichtung

In Abhängigkeit von der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

Zone	Gewichtung
Lw / F / R / E / Wald / Gewässer	0
W2 / <u>QEZ2</u>	1
W3 / Oe / <u>QEZ</u> / <u>QEZ3</u> / KIV / Bahntrassen	2
W4 / KIII / G	3
I1 / I2 / Z3 / Z4 / <u>Z5</u> / KII	4
I3 / Z6 / Z7 / KI / Strassen	5
Gebäude	8

(Neu am Schluss von Art. 17)

Der Stadtrat kann bei Änderungen in der Nutzungsplanung Zonen und Gewichtungen anpassen.

Weisung:

1. Ausgangslage

Die Berechnung der Grundgebühr der Siedlungsentwässerung ist in der Verordnung über die Siedlungsentwässerung (VSE) vom 5. Juni 2000 festgelegt. Gemäss Art. 17 Abs. 1 bemisst sich die Grundgebühr pro angeschlossene Liegenschaft aufgrund der festgelegten, gewichteten Fläche (m²). Für die Höhe der Gebühr ist die mögliche Nutzung der Liegenschaft massgebend.

Gemäss Art. 17 Abs. 2 werden in Abhängigkeit von der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

Zone	Gewichtung
Lw / F / R / E / Wald / Gewässer	0
W2	1
W3 / Oe / QEZ / KIV / Bahntrassen	2
W4 / KIII / G	3
I1 / I2/ Z3 / Z4 / KII	4
I3 / Z6 / Z7 / KI /Strassen	5
Gebäude	8

Der Grosse Gemeinderat hat seit Inkrafttreten der Verordnung am 1. Oktober 2001 eine neue Zentrumszone Z5 festgelegt und bei der Quartiererhaltungszone (QEZ) besteht aus fachlicher Sicht ein Revisionsbedarf.

2. Zu den Anpassungen im Einzelnen

Art. 17 Abs. 2 (Änderung) Einführung Zentrumszone Z5

Zum Zeitpunkt als die VSE durch den Grossen Gemeinderat beschlossen wurde, gab es die 3-, 4-, 6- und 7-geschossige Zentrumszonen, nicht aber eine 5-geschossige. Demzufolge ist in der VSE für die Z5 auch keine Gewichtung festgelegt. Drei Areale gehören zur Z5.

a) Lagerplatz

Am 18. Juni 2012 hat der Grosse Gemeinderat (GGR-Nr. 2012-015) die Bau- und Zonenordnung (BZO) durch einen V. Nachtrag geändert und zwischen der Z4 und der Z6 neu eine Z5 eingefügt. In Ziffer 3 dieses Beschlusses hat der Grosse Gemeinderat das Gebiet «Areal Lagerplatz» als Zentrumszone Z5GP mit Lärmempfindlichkeitsstufe ES III festgelegt.

b) Neuhegi

Am 24. Februar 2014 hat der Grosse Gemeinderat (GGR-Nr. 2013-092) die Änderungen des Zonenplans (Weisung Punkt 11.2) festgesetzt. Weisung Punkt 11.2 führt unter anderem die Umzonung Umfeld Hegi in Zentrumszone Z7 und Z5 bzw. Wohnzone mit Gewerbeerleichterung W4G auf.

c) Werk 1 (heute Lokstadt)

Am 15. September 2014 hat der Grosse Gemeinderat (GGR-Nr. 2013-081) das Gebiet «Sulzerareal Werk 1» als Zentrumszone Z5GP mit Lärmempfindlichkeitsstufe ES III festgesetzt.

Die Basis der Grundgebühr ist die Grundstücksfläche. Die Gebühr berücksichtigt neben der flächenabhängigen Regenwasserableitung auch den Schmutzabwasseranfall aufgrund der möglichen Nutzung der betreffenden Liegenschaft. Während es in der Regenwasserableitung in den verschiedenen Zentrumszonen kaum Unterschiede gibt, ist der Schmutzwasseranfall von der Anzahl Stockwerke abhängig. Ein 5-geschossiges Gebäude liefert in der Regel mehr Schmutzabwasser als ein 4-geschossiges und weniger als ein 6-geschossiges. Die Grundgebühr müsste demnach dazwischen liegen. Da aber nur ganzzahlige Gewichtungen in der Verordnung gewählt wurden, bleibt nur die Möglichkeit, die Z5 entweder gleich zu behandeln wie die Z4, oder wie die Z6.

Im Gegensatz zur Z4 und Z6, wo je zwei Dachgeschosse unter einem Schrägdach erlaubt sind, ist es in der Z5 nur eines. Demzufolge liegt die Z5 näher bei der Z4, als bei der Z6. Die Z5 soll daher gleich, wie bei der Z4 mit dem Gewicht 4 festgesetzt werden.

Das Total der Bauzonen in Winterthur beläuft sich auf 1'870,6 Hektaren. Davon sind 1'704,9 Hektaren überbaut. Auf die Zentrumszone Z5 entfallen 11,7 Hektaren, was einem kleinen Anteil von 0,7 % an den überbauten Bauzonen entspricht. Betroffen von der Z5 sind konkret drei Areale mit wenig Eigentümerinnen und Eigentümern. Den Eigentümerinnen und Eigentümern wurde die Grundgebühr für die Z5 bisher bereits mit einer Gewichtung von 4 in Rechnung gestellt.

Art. 17 Abs. 2 (Änderung) Aufteilung QEZ in QEZ2 und QEZ3

Bei der QEZ haben alle acht Quartiere das Gewicht 2, unabhängig, ob darin 2- oder 3-geschossige Bauten erlaubt sind. Ein Kunde ist nun der Meinung, dass analog den Wohnzonen die Geschosshzahlen für die Gewichtung zu berücksichtigen sind.

Im Gegensatz zur Bauordnung, wo nur QEZ aufgeführt ist, wird im öffentlichen Zonenplan, der auch auf dem Internet aufgeschaltet ist, seit geraumer Zeit zwischen 2-geschossigen und 3-geschossigen QEZ unterschieden. Diese Unterscheidung ist zum Beispiel auch für die fachliche Beurteilung von entsprechenden Bauvorhaben durch die Stadt wichtig.

Eine Liegenschaft in der Wohnzone 2 wird mit dem Gewicht 1 belastet, eine Liegenschaft in der Wohnzone 3 und in der QEZ mit dem Gewicht 2. Aufgrund der ganzzahligen Gewichtungen entspricht die Differenz einer Verdoppelung der Gebühr und fällt weit mehr ins Gewicht, als zum Beispiel im Fall der verschiedenen Zentrumszonen. Eine Aufteilung der QEZ macht deshalb Sinn. Sie würde damit der Praxis der übrigen Bauzonen entsprechen, indem die Geschosshzahl massgeblich zur Festlegung der Gewichtung herangezogen wird.

Eine Aufteilung ist ohne administrativen Mehraufwand möglich. Im Zonenplan wurde die Aufteilung der acht QEZ in 2-geschossig und 3-geschossig bereits festgelegt. Eine Fläche von ca. 20,7 Hektaren würde neu mit dem Gewicht 1, anstatt dem Gewicht 2 belastet. Dies würde Mindereinnahmen von ca. Fr. 40'000 pro Jahr verursachen, was im normalen Streubereich der Gesamteinnahmen liegt.

Art. 17 Abs. 6 (neu)

Grundsätzlich kann es immer wieder vorkommen, dass es in der Nutzungsplanung zu Änderungen oder Präzisierungen kommt. Es macht deshalb Sinn, wenn dem Stadtrat die Kompetenz erteilt wird, in solchen Fällen Art. 17 Abs. 2 anzupassen.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Bau übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Beilage:

- Verordnung über die Siedlungsentwässerung (VSE) vom 5. Juni 2000



Verordnung über die Siedlungsentwässerung (VSE)

vom 5. Juni 2000

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	3
B. Aufgaben der Stadt Winterthur	3
C. Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen	4
D. Private Abwasseranlagen	4
E. Finanzierung	5
F. Haftung	7
G. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen	8
Anhang Begriffsdefinitionen	9

Gestützt auf das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) und auf § 3 Abs. 2 der Verordnung über den Gewässerschutz sowie den entsprechenden Regierungsratsbeschluss Nr. 91/161 vom 16. Januar 1991 wird folgende Verordnung über die Siedlungsentwässerung erlassen:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Diese Verordnung regelt die umweltgerechte Entsorgung des Abwassers auf dem ganzen Stadtgebiet.

Die Siedlungsentwässerung ist nach dem Kostendeckungs-, dem Wirtschaftlichkeits- und dem Verursacherprinzip zu betreiben.

Art. 2

Vollzug,
Zuständigkeiten

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Stadtrat. Er erlässt Ausführungsbestimmungen über Organisation und Betrieb der Stadtentwässerung, über technische Details und über Delegationen an untergeordnete Organe.

Verantwortliche Stelle für die Siedlungsentwässerung ist das Departement Bau.

Der Stadtrat kann mit Privaten, anderen Gemeinden oder Organisationen Verträge über die Abwasserentsorgung abschliessen.

Art. 3

Andere Gemeinden

Es kann Abwasser aus anderen Gemeinden übernommen werden.

B. AUFGABEN DER STADT WINTERTHUR

Art. 4

Aufgaben

Die Stadt Winterthur plant, erstellt, unterhält und betreibt die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen.

Der Stadt Winterthur obliegen im besonderen folgende Aufgaben:

- a) Erstellen und Nachführen des generellen Entwässerungsplanes (GEP) für das im Zonenplan ausgeschiedene Baugebiet. Der GEP wird vom Grossen Gemeinderat festgesetzt und unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.
- b) Erstellen und Nachführen eines Industrie- und Gewerbekatasters (IGK).
- c) Ausüben der Aufsicht über die privaten Abwasseranlagen.

C. ÖFFENTLICHE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

Art. 5

Umfang

Die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen umfassen das gemeindeeigene Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Versickerungsanlagen, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentrale Abwasserreinigungsanlage und die Schlammverbrennungsanlage.

Die Oberflächengewässer sind nicht Bestandteil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

Art. 6

Anordnung der
Anlagen im
Strassengebiet

Die öffentlichen Abwasseranlagen und die Sonderbauwerke werden in der Regel im öffentlichen Strassengebiet oder im Strassenabstandsbereich erstellt.

Art. 7

Privatland

In besonderen Fällen kann die Stadt Winterthur auch Abwasseranlagen in privatem Grund ausserhalb der Baulinien erstellen.

D. PRIVATE ABWASSERANLAGEN

Art. 8

Bau, Betrieb und
Unterhalt privater
Abwasseranlagen

Abwasseranlagen können auch privat erstellt und betrieben werden. Bau, Betrieb und Unterhalt richten sich nach den gleichen Bestimmungen wie der Bau, Betrieb und Unterhalt von öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen.

Art. 9

Zutrittsrecht

Den Mitarbeiterinnen und den Mitarbeitern der Stadtentwässerung und des Strasseninspektorates der Stadt Winterthur ist für Kontrollen jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

Art. 10

Uebernahme von
privaten Anlagen

Die Stadt Winterthur kann private Abwasseranlagen übernehmen.

Art. 11

Entsorgungspflicht

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Stadt Winterthur sind verpflichtet, das Abwasser systemgerecht den öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen zuzuführen. Nicht verschmutztes Abwasser ist nach Vorgabe des GEP versickern zu lassen. Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser darf nicht der Kläranlage zugeführt werden.

Art. 12

Die Erstellung, Erweiterung oder Sanierung von privaten Abwasseranlagen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung, die in der Regel im Rahmen der Baubewilligung erteilt wird.

Bewilligungspflicht

E. FINANZIERUNG

Art. 13

Die Kosten für die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen werden vollumfänglich durch Gebühren und Beiträge gedeckt.

Kostendeckungsprinzip

Private Abwasseranlagen sind durch die entsprechenden Eigentümerinnen und Eigentümer zu finanzieren.

Art. 14

Die Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung umfassen insbesondere den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung der Bauten.

Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung

Art. 15

Abgabepflichtig für den Mengenpreis sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer.

Kreis der Abgabepflichtigen und Art der Abgaben

Für die Grundgebühr, die Anschlussgebühr und die Mehrwertbeiträge sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der Liegenschaften im Zeitpunkt der Rechnungsstellung abgabepflichtig.

Art. 16

Von den Abgabepflichtigen der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 5 angeschlossenen Grundstücken, Liegenschaften oder Anlagen wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einem Mengenpreis. Die Grundgebühr soll höchstens ein Drittel des Ertrages an den gesamten Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest entfällt auf den Mengenpreis.

Art. 17

Die Grundgebühr bemisst sich pro angeschlossene Liegenschaft aufgrund der festgelegten, gewichteten Fläche (m²). Für die Höhe der Gebühr ist die mögliche Nutzung der Liegenschaft massgebend.

Grundgebühr

In Abhängigkeit von der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

Gewichtung

Zone	Gewichtung
Lw / F / R / E / Wald / Gewässer	0
W2	1
W3 / Oe / QEZ / KIV / Bahntrassen	2
W4 / KIII / G	3
I1 / I2 / Z3 / Z4 / KII	4
I3 / Z6 / Z7 / KI / Strassen	5
Gebäude	8

Der Stadtrat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse im Einzelfall die Grundgebühren reduzieren.

Für Bauten in der Landwirtschaft-/Freihalte-/Erholungs-/ Reservezone und im Wald wird die für die Gebühr massgebende Fläche von den angeschlossenen Gebäudeteilen abgeleitet.

Erfolgt die Strassen- und Bahntrassenentwässerung unter Benützung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben.

Art. 18

Der Mengenpreis bemisst sich nach dem Frisch- und Brauchwasserverbrauch (m³), unabhängig von der Bezugsquelle.

Mengenpreis

Art. 19

Leiten Abgabepflichtige für Benutzungsgebühren erhöht verschmutztes Abwasser, welches aber den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, der öffentlichen Siedlungsentwässerung zu, kann der Mengenpreis maximal verdoppelt werden. Der Zuschlag wird vom Stadtrat für jeden einzelnen Fall separat festgelegt.

Zuschläge und Reduktionen

Werden mehr als 15% des von der Wasserversorgung gelieferten oder des selbst beschafften Wassers nicht der öffentlichen Siedlungsentwässerung zugeführt, wird der für den Mengenpreis massgebende Wasserverbrauch auf Gesuch hin um die nicht abgeleitete gemessene Wassermenge reduziert.

Nicht verschmutztes, der öffentlichen Siedlungsentwässerung zugeleitetes Abwasser berechtigt nicht zu einer Reduktion des Mengenpreises oder der Grundgebühr.

Nicht verschmutztes, nicht der öffentlichen Siedlungsentwässerung zugeleitetes Abwasser berechtigt in der Regel nicht zu einer Reduktion der Grundgebühr.

Art. 20

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr in Promille des Gebäudeversicherungswertes erhoben. Bei Umbauten ist eine zusätzliche Anschlussgebühr geschuldet, wenn nach dem Umbau mehr Abwasser den öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen zugeleitet wird.

Anschlussgebühr

Art. 21

Wenn Liegenschaften durch die Erstellung von öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen im Wert gesteigert werden, haben die Eigentümerinnen und Eigentümer Mehrwertbeiträge zu leisten. Die Berechnung richtet sich nach der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge¹.

Mehrwertbeiträge

Art. 22

Werden Gemeinden an die Siedlungsentwässerung der Stadt Winterthur angeschlossen, müssen sie sich in die bestehende Infrastruktur einkaufen.

Angeschlossene Gemeinden tragen die Kosten für die Reinigung ihres Abwassers sowie für das Benützen der öffentlichen Abwasseranlagen.

Abwasser aus
Gemeinden

Art. 23

Für weitere behördliche Aufwendungen aufgrund dieser Verordnung werden Verwaltungsgebühren nach Massgabe der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden² und der Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechtes³ erhoben.

Weitere Gebühren

Erbringt der Abwasserbetrieb eine Leistung, welche nicht über Gebühren gedeckt ist, wird sie in der Regel den Auftraggebenden nach Aufwand verrechnet.

Art. 24

Der Stadtrat legt die Gebührenansätze aufgrund einer transparenten Kostenrechnung fest.

Kompetenz für die
Gebührenfestlegung

F. HAFTUNG

Art. 25

Aus der behördlichen Mitwirkung bei der Prüfung und Kontrolle der privaten Entwässerungsanlagen kann keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortlichkeit der Stadtgemeinde abgeleitet werden.

¹ Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge der Stadt Winterthur vom 20.11.1972.

² Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8.12.1966 (LS 681).

³ Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechtes vom 3.11.1993 (LS 710.2)

G. SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 26

Gegen Verfügungen, die gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Stadtrat schriftlich Einsprache erhoben werden¹.

Rechtsschutz

Art. 27

Strafen und Strafverfahren richten sich nach dem Strafgesetzbuch sowie dem Verwaltungsstrafrecht des Bundes und des Kantons.

Strafbestimmungen

Art. 28

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die Abwasseranlagen vom 1. Juni 1981 und die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Abwasseranlagen vom 1. Juni 1981.

Aufhebung des
bisherigen Rechts

Art. 29

Der Stadtrat setzt diese Verordnung nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Inkrafttreten

Winterthur, 5. Juni 2000

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident: Jürg Stahl

Der Sekretär: Dr. Peter Saile

¹ gemäss §79 Gemeindeordnung

Anhang

Abwasser

Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in den Abwasseranlagen stetig damit abfließende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser.

Abwasseranlagen

Siedlungsentwässerungsanlagen exklusiv ARA

Anschlussgebühr

Gebühr für den Einkauf in die bestehende öffentliche Siedlungsentwässerung bei Neubau eines Gebäudes. Bei Umbau wird eine Anschlussgebühr geschuldet, wenn der Umbau zur Folge hat, dass mehr Abwasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeleitet wird.

ARA

Abwasserreinigungsanlage (Zuständigkeit bei Dept. Techn. Betriebe)

Befestigte Fläche

Künstlich verdichtete Oberfläche ohne Humusanteil von mind. 50%. Unterirdische Gebäudeteile gelten als befestigte Flächen.

Benutzungsgebühr

Deckt den Hauptteil der Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung und wird in eine Grundgebühr und einen Mengenpreis unterteilt.

Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Grundlage für den Bau, Unterhalt und Betrieb der Siedlungsentwässerung von heute und in der Zukunft. Abhängig von Zonenplan, Siedlungsdichte hydrologischen und geologischen Verhältnissen des Plangebietes.

Grundgebühr

Bemisst sich nach der Fläche des Grundstückes (gewichtet).

Grundstück

Grundstücke im Sinne dieser Verordnung sind Liegenschaften, in das Grundbuch aufgenommene selbständige und dauernde Rechte (Baurechtsdienstbarkeiten) und Miteigentumsanteile an Grundstücken (Art. 655 Abs. 2 und 943 Abs. 1 ZGB).

Industrie- und Gewerbekataster (IGK)

Datenbank zur Erfassung und Überwachung von Betrieben mit industriellem Abwasser.

Liegenschaft

Bodenfläche mit genügend bestimmten Grenzen (Art. 3 Abs. 2 GBV).

Mengenpreis

Bemisst sich nach dem Frisch- und Brauchwasserverbrauch.

Oberflächengewässer

Seen, Teiche, Flüsse, Bäche, etc.

Siedlungsentwässerungsanlagen

Oberbegriff für Kanalisationsleitungen, Sonderbauten und Abwasserreinigungsanlagen. Sie können privat oder öffentlich erstellt, betrieben und unterhalten werden.

Sonderbauten

Regenbecken, Rückhaltebecken, Hochwasserentlastungen, Pumpwerke, Düker, Versickerungsanlagen, etc.

Verschmutztes Abwasser

Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann.

Versickern

Nicht verschmutztes Abwasser muss in der Regel versickert werden, wenn die Bestimmungen gemäss GEP eingehalten werden können.